

ad §. 10.

Da die allerhöchste Zusicherung ertheilt worden, daß die definitive Bildung der Ministerialdepartements und des Gesamtministeriums als der obersten collegialischen Staatsbehörde den künftigen Ständen vorgelegt werden soll, so bedarf es nunmehr nicht der Aufnahme dieser Versicherung in die Verfassungsurkunde.

Die Bezeichnung des Wirkungskreises des Ministeriums des Cultus durch Erwähnung des sechsten Abschnitts der Verfassungsurkunde erscheint uns umfassend und angemessen, und wir nehmen daher diese Abänderung an, haben jedoch dabei darauf ehrfurchtsvoll anzutragen, daß bei dem 53ten §. die Bestimmung hinzugefügt werde:

daß die geistlichen Behörden aller Confessionen der Oberaufsicht des Ministeriums des Cultus untergeordnet sind.

ad §. 11.

Die Beschränkung des Regierungsverwesers auf die Zustimmung des Familienraths in Fällen, wo eine Veränderung der Verfassung in Antrag kommt, halten wir für ein sehr wünschenswerthes Sicherungsmittel, und sind mit dem bemerkten Zusatz einverstanden.

Die von uns gewünschte Bestimmung, daß der Regierungsverweser, in sofern er nicht ein auswärtiger Regent ist, seinen wesentlichen Aufenthalt im Lande zu nehmen hätte, dürfte der ertheilten Zusicherung gemäß annoch aufzunehmen seyn.

ad §. 14. 15. 16. und 17.

Da Erw. 2c. durch das allerhöchste Decret vom 17. März d. J. den getreuen Ständen zu eröffnen geruhen, daß über die rechtliche Gültigkeit und Zulässigkeit derjenigen Bestimmungen erhebliche Zweifel entstanden wären, welche über die Succession in das durch die testamentarischen Verordnungen des Königs von Polen und Kurfürstens von Sachsen Friedrich August des II. Majestät vom 3. Mai 1737. und 6. Januar 1747. begründete Hausfideicommiß in den gedachten Urkunden enthalten sind, und uns zugleich zu erkennen gaben, daß Allerhöchst- und Höchstdieselben auch in dieser Beziehung besondere Rücksicht auf das Beste des Landes zu nehmen und die testamentarischen Vorschriften über die Erbfolge in dem gedachten Hausfideicommiß für den Fall des Erlöschens des königlichen Hauses im Mannsstamme als unverbindlich für Sich und Ihre Nachfolger ansehen und denselben daher keine Folge zu geben sei, vielmehr jenes im 16ten §. des Verfassungsentwurfs bezeichnete Hausfideicommiß auf den Thronfolger übergehen solle: so glaubten wir, daß sonach diesem Fideicommiß der Charakter des Staatsguts, welches gleichfalls auf den jedesmaligen Thronfolger übergeht, von selbst beigelegt worden wäre, und trugen auch deshalb kein Bedenken, die über die Vermehrung des Hausfideicommisses im Hausgesetz §. 54. enthaltenen Bestimmungen, in Verbindung mit dem Inhalt des §. 16. sub b. des Verfassungsentwurfs in den von uns in Antrag gebrachten 15ten §. sub 10. und 11. mit aufzunehmen, indem wir auch in jenen Bestimmungen die huldvolle Absicht erkannten, durch Vermehrung des königl. Hausfideicommisses aus dem Privatvermögen des Königs